

Ausbildungsreglement für Bläser und Schlagzeuger

1 Orientierung

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Ausbildungsreglement hat Gültigkeit für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sowie für Bläser und Schlagzeuger, wobei diese nachfolgend als "Schüler" bezeichnet werden. Es findet nur die männliche Form Verwendung.

Zu Beginn der Ausbildung wird jedem Schüler ein Exemplar des Ausbildungsreglements ausgehändigt.

1.2 Sinn und Zweck

Dieses Reglement regelt das Vorgehen, die Zuständigkeiten, sowie die Zusammenarbeit während der musikalischen Ausbildungszeit von Schülern der Musikgesellschaft Safnern (MGS).

Durch eine strukturierte Ausbildung wird eine effiziente, kostenoptimierte musikalische Ausbildung und Freizeitgestaltung angeboten. Diese bedeutet für alle beteiligten Parteien einen nachhaltigen Vorteil.

1.3 Durchführung des Unterrichts

Der Musikunterricht erfolgt an der Regionalen Musikschule Lengnau (RMSL) und unterliegt deren Vorgaben und Richtlinien.

1.4 Ziele MGS

Das Ziel der Zusammenarbeit der MGS / RMSL ist die Gewinnung von musikalischem Nachwuchs. Die Aufnahme in den Verein steht für die MGS im Vordergrund. Diese Aufnahme erreicht der Schüler über die aktive Teilnahme in der Jugendband der MGS. Ebenso wird eine aktive Teilnahme am Musiklager Seeland gewünscht.

2 Unterricht

2.1 Durchführung

Der Musikunterricht erfolgt im Einzel- oder Gruppenunterricht. Dieser wird von professionellen Lehrkräften der RMSL erteilt. Dem Wunsch nach einer bestimmten Lehrkraft und einem Unterrichtsort wird nach Möglichkeit entsprochen und liegt in der Entscheidungskompetenz der RMSL.

2.2 Probleme

Bei Problemen oder ungenügendem Fortschritt im Musikunterricht wird mit allen involvierten Parteien eine Lösung gesucht. Sofern sich die MGS nicht aktiv an der Lösung des Konflikts beteiligen kann, ist sie dennoch unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.3 Beenden der Ausbildung

Der Musikunterricht kann grundsätzlich jederzeit unter Einhaltung der von der RMSL festgelegten Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters beendet werden.

3 Leistungen

3.1 Leistungen der Musikgesellschaft Safnern

- Bereitstellung des Instruments*
- Schulgeldanteil *
- Leitung Ensemble (Jugendband) inkl. Noten
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der RMSL
- Organisation und Leitung Musiklager Seeland
- Vereinsbeitrag Musiklager Seeland

(* Kosten gemäss Finanzierungsverordnung)

3.2 Leistungen der Eltern / gesetzlichen Vertreter

- Schulgeld
- Literatur für Musikunterricht
- Elternbeitrag Musiklager
- Unterstützen der Schüler bei der Probenarbeit
- eventuelle Transporte zum Unterrichtsort

4 Kosten

Die Kosten für den Musikunterricht richten sich nach der Schulgeldverordnung der RMSL. Grundsätzlich tragen die Eltern, resp. die gesetzlichen Vertreter der Schüler die Kosten des Musikunterrichts. Der Anteil der MGS wird in einer separaten Finanzierungsverordnung geregelt und wird ab dem dritten Ausbildungsjahr bezahlt, sofern der Schüler aktiv in der Jugendband der MGS, resp. in der MGS mitspielt.

5 Ansprechstellen / Kommunikation

Für allgemeine Fragen zum Musikunterricht und dessen Inhalt steht die RMSL jederzeit zur Verfügung. 032 652 11 21 www.musikschulelengnau.ch

Für Fragen zur Zusammenarbeit und zur MGS steht die vom Verein gewählte Person ebenfalls zur Verfügung. Aktuelle Kontaktdaten sind der Internetseite der MGS zu entnehmen. www.mgsafnern.ch

Bei Änderungen betreffend dem Musikunterricht ist die MGS unverzüglich durch die Eltern, resp. die gesetzlichen Vertreter der Schüler zu informieren.

6 Jugendband / MGS

6.1 Standortbestimmung

Nach dem 2. und dem 5. Unterrichtsjahr erfolgt jeweils eine Standortbestimmung mit den Eltern, dem Musiklehrer und dem Jungbläserverantwortlichen der MGS. An der ersten Standortbestimmung wird die Aufnahme in die Jugendband der MGS geprüft.

6.2 Jugendband

Das kostenlose Jugendensemble der MGS wird Jugendband genannt und ist der erste Schritt zur Aufnahme in die MGS. Die Jugendband hat zum Ziel, die Schüler an das gemeinsame Musizieren mit anderen Instrumentalisten zu gewöhnen und soll einen Anreiz zum Üben bringen. Eine aktive Teilnahme in der Jugendband wird bis und mit dem 9. Schuljahr erwartet, auch wenn der Schüler bereits in der MGS mitspielt.

7 Änderungen / Inkraftsetzung / Gültigkeit

Änderungen des vorliegenden Dokuments sind jeweils per Ende eines Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Musikkommission der MGS.

Dieses Ausbildungsreglement tritt am **1. August 2011** in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Schriftstücke, insbesondere das Ausbildungsreglement vom 1. Februar 2004.

Safnern, 28. 04. 2011

Musikgesellschaft Safnern



Martin Gerber
Verantw. Jungbläser



Theo Martin
Präsident



Simon Rhs
Präsident Musikkommission